

Richtlinien der Stadt Wiehl zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Zum Begriff der Tagespflege
- 2.) Fördervoraussetzungen
- 3.) Eignung der Tagespflegeperson/Überprüfung
- 4.) Erteilung der Pflegeerlaubnis/Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit
- 5.) Fachliche Vermittlung/Beratung/Begleitung in Tagespflegeverhältnissen
- 6.) Qualifizierung
- 7.) Gewährung laufender Geldleistungen
- 8.) Kostenbeitrag
- 9.) Inkrafttreten

1.) Zum Begriff der Tagespflege

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe -neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen- vorgehalten. Tagespflege ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen für diesen Zweck angemieteten Räumen.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder.

Zu den Erfordernissen eines bedarfsgerechten Angebotes in Wiehl werden folgende Feststellungen getroffen:

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Plätze in der Tagespflege während der berufsbedingten oder ausbildungsbedingten Verhinderung der Eltern vorzuhalten. Ebenso, wenn die Tagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (§24 Abs. 3 SGB VIII).

Kinder ab zwei Jahren und im Schulalter sollen vorrangig Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Schulen wahrnehmen.

2.) Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wiehl haben und
- das Kind zwischen 0 und 14 Jahre alt ist.

Ferner muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt

- gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder sind Arbeit suchend,
- befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder,
- einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zwei

oder die Leistung der Kindertagespflege ist für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten.

3.) Eignung der Tagespflegeperson/Überprüfung

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Kriterien erfüllen.

Eignungskriterien sind:

- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, Gesundheit)
- Sach-, Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften/Kooperationsbereitschaft
- kindgerechte Räumlichkeiten
- Erfüllung der Qualifizierungskriterien (siehe Punkt 6)

Die Eignung der Person muss vor Beginn der Tagespflege festgestellt werden.

Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch Auswertung der Bewerberbögen, Hinzuziehung eines Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes und im persönlichen Gespräch sowie Sichtung der Räumlichkeiten.

Die Überprüfung wird durch das Jugendamt oder beauftragte Dritte durchgeführt.

4.) Erteilung der Pflegeerlaubnis/Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit

Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Der Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von der Tagespflegeperson beim Jugendamt der Stadt Wiehl in Schriftform gestellt.

Zu dem Antrag gehört

- die Vorlage von Führungszeugnissen aller im Haushalt lebenden Volljährigen,
- sowie ein ärztliches Attest, das die Freiheit von ansteckenden oder die Erziehungsfähigkeit herabsetzenden körperlichen und psychischen Erkrankungen bescheinigt, sowie Suchtkrankheiten ausschließt.

Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von bis zu 5 Jahren und für die Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt.

Die Tagespflegeperson wird in die Liste der Betreuungspersonen durch das Tagesmütternetz e.V. aufgenommen und es können zu ihr Tagespflegekinder vermittelt werden.

Eine Pflegeerlaubnis ist auch dann notwendig, wenn das Tagespflegeverhältnis privat, d.h. ohne Vermittlung durch das Jugendamt oder das Tagesmütternetz e.V., zustande gekommen ist.

Ausnahme bildet die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich, für eine Dauer von weniger als 3 Monaten sowie im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Auch die unentgeltliche Betreuung bedarf der Erlaubnis nicht.

5.) Fachliche Vermittlung/Beratung/Begleitung in Tagespflegeverhältnissen

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung. Dies wird durch das Jugendamt oder beauftragte Dritte sichergestellt

6.) Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie i.d.R. in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Qualifikation ist Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis (siehe Punkt 4).

Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorausgesetzt.

Noch nicht qualifizierte Betreuungspersonen sollen sich zur Lehrgangsteilnahme verpflichten.

Maßstab für den qualifizierten Lehrgang ist das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“.

Die Kursgebühr für diesen Lehrgang kann bei Tagespflegepersonen, die für das Jugendamt der Stadt Wiehl tätig sind, bei erfolgreichem Abschluss zur Hälfte vom Jugendamt erstattet werden. Maximal wird pro Tagespflegeperson ein Betrag von 200,- € übernommen.

Darüber hinaus wird ein Grundkurs über „Erste Hilfe am Kind“ mit einem Umfang von mind. 8 Unterrichtsstunden, vorausgesetzt. Die Kursgebühr für den Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“ kann bei Tagespflegepersonen, die für das Jugendamt der Stadt Wiehl tätig sind, bei erfolgreichem Abschluss zur Hälfte vom Jugendamt erstattet werden. Maximal wird pro Tagespflegeperson ein Betrag von 20,- € übernommen.

Die Teilnahme an Qualifizierungskursen ersetzt nicht die Überprüfung der Geeignetheit.

7.) Gewährung laufender Geldleistungen

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (siehe Punkt 2.) werden laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn die Tagespflege

- für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- von einer Tagespflegeperson durchgeführt wird, die geeignet ist und bei Bedarf im Besitz einer Pflegeerlaubnis ist

Für Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes wird in der Regel keine Geldleistung gewährt.

Wird eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Höhe und Umfang der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson.

1. Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung

-angemessener Kosten für den Sachaufwand und

-eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach Qualifikation der Tagespflegepersonen:

a) 4,00 € pro Stunde bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten ErzieherInnen und pädagogischen Fachkräften i.S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz

b) 3,50 € pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden

c) 3,00 € pro Stunde für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

Die Betreuungsstunden in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden nur zur Hälfte anerkannt.

Die Geldleistung wird monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen wird die Geldleistung anteilig errechnet.

2. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.

Ebenfalls werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigen.

Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken betreut, erfolgt die Erstattung der unter Punkt 2 genannten Geldleistungen anteilig.

3. Für Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die Betreuung erhalten, werden die Kosten der Unfallversicherung übernommen. Die entstandenen Kosten der Unfallversicherung, die von der Tagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII abgeschlossen werden muss, werden nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen jährlich im nach hinein erstattet.
4. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird keine Geldleistung gewährt. Die Tagespflegeperson bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Jugendamt in diesem Fall umgehend zu informieren.
Ausnahme ist eine dreiwöchige Urlaubszeit pro Jahr.
5. Durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingte Unterbrechung der Betreuungszeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) führen zu einer entsprechenden Minderung der laufenden Geldleistung, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht das Jugendamt hierüber zu informieren.
6. Bei Teilnahme an Maßnahmen der Agentur für Arbeit (z.B. Sprachkurs) muss eine Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch).
7. Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Tagespflegeperson

8.) Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wiehl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, gestaffelt nach der Betreuungszeit, erhoben.

9.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.